

Bekanntmachung

gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben unterliegt einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 S.1 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden. Vorab ist geplant, nach Ende der Einwendungsfrist (s.u.), über den Antrag des vorzeitigen Beginns zu entscheiden, welcher Maßnahmen bis zur Herstellung der Betriebstüchtigkeit umfasst.

Der Genehmigungsantrag und der Antrag über den vorzeitigen Beginn sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.08.2025 bis 01.09.2025, während der Dienststunden zur Einsicht in folgender Behörde aus:

Stadt Hamm, Amt für Bauordnung und Immissionsschutz, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Ansprechpartner: Herr Wendt, Telefonnummer: 02381 / 17-4351, Raum: A0.027, immissionsschutz@stadt.hamm.de, Öffnungszeiten:

von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Weitere Termine außerhalb der hier angegebenen Öffnungszeiten erfragen Sie bitte beim Ansprechpartner.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum unter der folgenden Adresse einzusehen: www.hamm.de/anlagenbezogener-immissionsschutz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen beinhalten folgende, nicht abschließend aufgeführten, Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	stichwortartige Auflistung
0	Übersicht	Deckblatt, Inhaltsübersicht
1	Antragstellung	Anschreiben, Antragsformular, Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, Kurzbeschreibung
2	Pläne und zeichnerische Darstellung	Topografische Karte, Werksplan, Flächennutzungsplan
3	Bauvorlagen	Bauantragsformular, Entwässerungsplan, Brandschutzkonzepte
4	Anlage und Betrieb	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Schematische Darstellungen, Immissionsprognosen und Gutachten, Ausführungen zu Abgas- und Abwasserreinigung sowie wassergefährdende Stoffe
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	Artenschutzrechtlicher Prüfung und allgemeine Vorprüfung (gem. UVPG)
6	Angaben zum Störfallrecht	Angabe zur störfallrechtlichen Einordnung sowie Menge störfallrelevanter Stoffe <i>Anm.: die Anlage fällt nicht unter das Störfallrecht</i>

7	Sonstige Unterlagen	Altlastenkataster und Kampfmittelfreiheit
8	Wasserrechtliche Antragsunterlagen	Indirekteinleitungsantrag, Antrag auf Entwässerung inkl. Flächenermittlung
9	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	-
sonst.	Stellungnahmen von Fachbehörden	Sofern entsprechende Unterlagen, zum Zeitpunkt der Einsichtnahme, der Genehmigungsbehörde vorliegen, werden diese mit ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum 15.09.2025 bei der vorgenannten Behörde schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, warum das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung). Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwände berührt werden, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Montag, den 29.09.2025, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal A3.005, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertreter:innen der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig –d.h. bis zum 15.09.2025– schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamm, den 25.07.2025
Der Oberbürgermeister
Amt für Bauordnung und Immissionsschutz
Abteilung Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Wendt